



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 17/2015

10. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Juni 2015 Seite 548

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz Vom 9. Juni 2015

Aufgrund von § 79 Satz 3 und § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt 1: Grundlagen und Definitionen

- § 1 Wissenschaftliche Redlichkeit
- § 2 Verpflichtete Personen
- § 3 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt 2: Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1: Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 4 Einleitung des Verfahrens
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Ablauf des Verfahrens
- § 7 Aussetzen des Verfahrens
- § 8 Stellung von Beeinträchtigtem, Hinweisgeber und Betroffenenem

Unterabschnitt 2: Ombudsperson

§ 9 Bestellung der Ombudsperson

§ 10 Ombudsverfahren

Unterabschnitt 3: Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 11 Zusammensetzung der Kommission

§ 12 Förmliches Verfahren

Unterabschnitt 4: Rektorat

§ 13 Abschließende Entscheidung

Abschnitt 3: Rechtsschutz

§ 14 Rechtsschutz des Betroffenen

§ 15 Rechtsschutz anderer Personen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Einrichtung und deren Arbeit. Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Technische Universität Chemnitz (nachfolgend: TUC) folgende Grundsätze und Verfahrensregeln festgelegt, die sich an der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen sowie an den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 3. Juli 2013 orientieren. Ziele dieser Ordnung sind die Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Abschnitt 1: Grundlagen und Definitionen**§ 1****Wissenschaftliche Redlichkeit**

(1) Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Redlichkeit bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis. Zu den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

1. Resultate der Forschung zu dokumentieren und Ergebnisse zu hinterfragen,
2. alle verwendeten Informationsquellen nachzuweisen und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern zu wahren,
3. nach den Regeln des jeweiligen Faches zu arbeiten und
4. wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen, es zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu berichtigen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist die schuldhafte Verletzung wissenschaftlicher Redlichkeit. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft

1. Falschangaben gemacht werden (vgl. Anlage Nummer 1),

2. geistiges Eigentum anderer verletzt (vgl. Anlage Nummer 2) oder
3. die Forschung auf andere Weise beeinträchtigt wird (vgl. Anlage Nummer 3).

§ 2

Verpflichtete Personen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der TUC, die wissenschaftlich tätig sind, sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Dritte sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet, sofern ihre wissenschaftliche Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zur TUC aufweist, unter anderem aufgrund der Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der TUC.
- (2) Mitglieder und Angehörige der TUC tragen selbst Verantwortung dafür, dass die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis nach § 1 Abs. 1 von ihnen und ihren nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden. Studierende sind über die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten; deren Einhaltung ist zu beaufsichtigen. Die wissenschaftliche Redlichkeit bildet einen festen Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sowohl aus eigenem Fehlverhalten als auch aus der Mitverantwortung für fremdes Fehlverhalten resultieren.
- (4) Eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere erfolgen:
 1. durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen nach Absatz 1 verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 2. durch die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Dokumenten oder darin enthaltener Daten, Theorien oder Erkenntnisse an andere Personen.
- (5) Eine Mitverantwortung für fremdes Fehlverhalten kann sich insbesondere ergeben aus
 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, trifft die TUC angemessene, die Art und Schwere des Fehlverhaltens berücksichtigende Maßnahmen. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt im Verfahren nach Abschnitt 2 dieser Ordnung.
- (2) Die für arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4

Einleitung des Verfahrens

- (1) Verfahren, die den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zum Gegenstand haben, werden auf Antrag von Beeinträchtigten oder von Amts wegen bei Hinweisen durch Hinweisgeber eingeleitet.
- (2) Anträge bzw. Hinweise sind schriftlich einzureichen und müssen den/die Namen des/der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen sowie eine schlüssige und substantiierte Sachverhaltsschilderung enthalten. Sie sollen den Namen des Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebers sowie die zur Beurteilung des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten notwendigen Beweismittel enthalten.

(3) Verfahren nach diesem Abschnitt sind vertraulich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Mit Verfahren, die den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zum Gegenstand haben, sind als zuständige Stellen der TUC befasst:

1. die Ombudsperson,
2. die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (nachfolgend: Kommission),
3. das Rektorat.

(2) Für die administrative Organisation und Koordinierung von Verfahren nach Abschnitt 2 und 3 wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsstelle gehören mindestens zwei Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung an. Ihre Kommunikationsdaten sind auf der Homepage der TUC zu veröffentlichen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich aller Tatsachen, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangen, der Verschwiegenheitspflicht, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme, Erfassung und Verwaltung von Anträgen bzw. Hinweisen,
2. die Entgegennahme, Erfassung und Verwaltung von Widersprüchen bzw. Beanstandungen gemäß § 14,
3. die Überprüfung der Einhaltung von formellen Vorgaben, insbesondere Form- und Fristbestimmungen,
4. die Weiterleitung der Anträge bzw. Hinweise einschließlich aller zugehörigen Unterlagen an die jeweils zuständigen Stellen,
5. die Koordinierung des Schriftwechsels mit Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebern und Betroffenen, insbesondere die Einholung von Stellungnahmen und Erstellung von Informationsschreiben,
6. die Unterstützung des Vorsitzenden der Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Kommission, einschließlich der Protokollführung.

(4) Alle am Verfahren beteiligten Personen oder Stellen haben gegenüber der Geschäftsstelle ein Auskunftsrecht zum Stand des Verfahrens.

§ 6

Ablauf des Verfahrens

(1) Anträge bzw. Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind in der Geschäftsstelle einzureichen. Werden Anträge bzw. Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei einer anderen Stelle der TUC eingereicht, sind diese unverzüglich an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(2) Die Geschäftsstelle leitet alle Anträge bzw. Hinweise an die Ombudsperson weiter, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind und keine Gründe für ein Aussetzen des Verfahrens gemäß § 7 bestehen. Nach Durchführung des Ombudsverfahrens teilt die Ombudsperson der Geschäftsstelle den Abschluss des Ombudsverfahrens und dessen Ergebnis mit. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Weiterleitung des Antrages bzw. Hinweises an die Ombudsperson gilt diese Mitteilung als erteilt. Die Ombudsperson hat der Geschäftsstelle Auskunft zum Verfahrensstand zu geben.

(3) Sofern durch die Ombudsperson keine gütliche Einigung in der Sache erzielt werden konnte oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 3 veranlasst die Geschäftsstelle die Einleitung eines förmlichen Verfahrens vor der Kommission. Gleichzeitig ist den des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben.

(4) Der Vorsitzende der Kommission informiert die Geschäftsstelle über den Abschluss des förmlichen Verfahrens und veranlasst die ggf. erforderliche abschließende Entscheidung des Rektorates.

§ 7

Aussetzen des Verfahrens

- (1) Wird dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gleichzeitig in einem staatsanwaltlichen Verfahren oder einem universitären, insbesondere einem in der Zuständigkeit einer Fakultät der TUC liegenden Verfahren, nachgegangen, soll das Verfahren aufgrund dieser Ordnung nach der Einleitung bis zum Abschluss des anderen Verfahrens ausgesetzt werden. Die Kommission ist über das Ergebnis der anderen Verfahren in Kenntnis zu setzen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten das förmliche Verfahren mit der Entscheidung des zuständigen Organs der TUC in dem jeweils anderen Verfahren beendet. Die im anderen Verfahren ergangene Entscheidung ist für die in § 5 genannten Stellen bindend. Die Kommission ist über den Ausgang des anderen Verfahrens zu informieren.
- (3) Sofern nicht bereits nach den für das andere Verfahren maßgeblichen Vorschriften eine Mitteilung an den Betroffenen, den Beeinträchtigten bzw. den Hinweisgeber über die Beendigung des Verfahrens vorgesehen ist, erfolgt diese durch die Geschäftsstelle.

§ 8

Stellung von Beeinträchtigtem, Hinweisgeber und Betroffenenem

- (1) Die Daten des Beeinträchtigten bzw. Hinweisgebers sowie des Betroffenen sind unbeschadet des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den in § 5 genannten Stellen vertraulich zu behandeln. Der Name des Beeinträchtigten bzw. des Hinweisgebers ist offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (2) Der Betroffene ist über die belastenden Tatsachen und Beweismittel so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Beeinträchtigte bzw. Hinweisgeber sowie Betroffene, die zu Unrecht dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt waren, dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Beeinträchtigten ist auf ihr Verlangen hin eine Erklärung auszustellen, dass diese zu Unrecht dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt waren.

Unterabschnitt 2: Ombudsperson

§ 9

Bestellung der Ombudsperson

Der Senat setzt auf Vorschlag des Rektorates für die Amtszeit von drei Jahren eine Ombudsperson sowie einen Vertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit ein. Wiederbestellung ist zulässig. Ombudsperson und stellvertretende Ombudsperson müssen in der Wissenschaft erfahrene Mitglieder oder Angehörige der TUC aus dem Kreise der Professoren sein.

§ 10

Ombudsverfahren

- (1) Die Ombudsperson berät Mitglieder und Angehörige der TUC in Fragen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dies gilt auch, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen Gegenstand der Beratung ist.
- (2) Die Ombudsperson prüft Vorwürfe auf Plausibilität und Bedeutung, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (3) Die Ombudsperson wirkt auf einen einvernehmlichen Abschluss des Verfahrens hin.
- (4) Mit der Bestätigung gegenüber der Geschäftsstelle gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ist das Ombudsverfahren abgeschlossen.

Unterabschnitt 3: Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 11

Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 gehören als Mitglieder stimmberechtigt an:

1. das nach der Geschäftsverteilung zuständige Rektoratsmitglied kraft Amtes als Vorsitzender,
2. zwei in der Wissenschaft erfahrene Mitglieder der TUC, welche den Status eines Professors gemäß § 69 Abs. 1 SächsHSFG innehaben müssen,
3. ein akademischer Mitarbeiter der TUC sowie
4. ein Studierender der TUC.

Die Mitglieder der Kommission nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorates bestellt. Die Mitglieder der Kommission nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppe bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Der Vorsitzende benennt ein Mitglied der Kommission aus dem Kreis der Professoren als seinen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit.

§ 12

Förmliches Verfahren

(1) Die Kommission wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Kommission berät in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Ausschluss und Befangenheit gelten entsprechend.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Kommission kann im Einzelfall bis zu zwei Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Gutachter müssen Universitätsprofessoren i. S. v. § 69 Abs. 1 SächsHSFG sein.

(3) Vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene sind auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann eine Vertrauensperson als Beistand hinzugezogen werden, sofern diese sich gegenüber der Kommission schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(5) Die Kommission entscheidet darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen dem Rektorat als Reaktion auf das Fehlverhalten empfohlen werden. Die Kommission kann in eigener Zuständigkeit folgende verfahrensbeendende Entscheidungen treffen:

1. die Einstellung des Verfahrens, falls der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Betroffenen ausgeräumt wurde,
2. die Einstellung des Verfahrens, falls wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nachgewiesen werden konnte,
3. die Erteilung einer Rüge in Gestalt eines Tadels in Fällen milder schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn die Kommission einstimmig zu der Feststellung gelangt, dass eine Entscheidung des Rektorates nicht erforderlich und die Erteilung einer Rüge angemessen und ausreichend ist.

In allen anderen Fällen ist die Entscheidung der Kommission einschließlich einer Empfehlung zu den angemessenen Maßnahmen an das Rektorat zur abschließenden Entscheidung weiterzuleiten.

(6) Die Entscheidung der Kommission sowie die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zum Ausspruch einer Rüge geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Beeinträchtigten, der einen Antrag

auf Einleitung des Verfahrens gestellt hat, sowie der am Verfahren beteiligten Ombudsperson mitzuteilen. Mit der Mitteilung ist das Verfahren abgeschlossen.

Unterabschnitt 4: Rektorat

§ 13

Abschließende Entscheidung

(1) Das Rektorat entscheidet abschließend über alle Verfahren, die weder durch Einstellung noch durch Erteilung einer Rüge beendet wurden.

(2) Das Rektorat entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im Interesse der Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule wie auch der Rechte aller am Verfahren Beteiligten über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

(3) Das Rektorat veranlasst die Einleitung arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen.

Abschnitt 3: Rechtsschutz

§ 14

Rechtsschutz des Betroffenen

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission oder des Rektorates kann der Betroffene Widerspruch nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Geschäftsstelle einlegen.

(2) Sofern der Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statthaft ist, hat der Betroffene ein allgemeines Beanstandungsrecht. Beanstandungen sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ein nicht statthafter Widerspruch kann in eine Beanstandung umgedeutet werden.

(3) Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitzenden der Kommission über den Eingang von Widersprüchen bzw. Beanstandungen.

(4) Über Widersprüche bzw. Beanstandungen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der Kommission. Die Entscheidung des Rektorates sowie eine entsprechende Begründung sind dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 15

Rechtsschutz anderer Personen

Für andere von Entscheidungen der Kommission oder des Rektorates betroffene Personen, bei denen die Möglichkeit einer Verletzung ihrer eigenen Rechte durch die Entscheidung besteht, gilt § 14 entsprechend.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über das Verhalten bei Verdacht auf

wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Chemnitz vom 26. November 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 159, S. 2114) außer Kraft. Die auf der Grundlage der Ordnung vom 26. November 2002 bestellten Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juni 2015.

Chemnitz, den 9. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage

1. Falschangaben

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei Falschangaben insbesondere in Betracht:

- a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan oder zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzungen geistigen Eigentums

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei der Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze in Betracht:

- a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
- b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
- c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
- d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft;
- e. die Verfälschung des Inhalts;
- f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Beeinträchtigung der Forschung auf andere Weise

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei der Beeinträchtigung der Forschung auf andere Weise insbesondere in Betracht:

- a. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- b. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- c. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrig unterlassene Beseitigung von Daten.